

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 11.03.2002**

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.12.2011 nachfolgende Satzung erlassen.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M- V erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

1. Im § 1 Absatz 1 wird folgendes Verbandsmitglied hinzugefügt:  
Gemeinde Altwigshagen für den Ortsteil Wietstock

2. Im § 1 Absatz 1 werden folgende Verbandsmitglieder gestrichen:

Gemeinde Neuendorf A  
Gemeinde Neuendorf B  
Gemeinde Putzar  
Gemeinde Wietstock

3. Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter [www.zvb-anklam.de](http://www.zvb-anklam.de).

Ferner kann sich jedermann Satzungen über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5, 17389 Anklam kostenpflichtig zusenden lassen. Außerdem werden in der Geschäftsstelle Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 20.12.2011

Berndt  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.